

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte

A. Problem

In Heidelberg wird das Geburtshaus Friedrich Eberts mit benachbarten Häusern zu einer Gedenkstätte ausgebaut, die an Leben und Werk des ersten Reichspräsidenten erinnern soll. Träger der Gedenkstätte soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte, werden.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (1987: 475 TDM; 1988 voraussichtlich ca. 7,5 Mio. DM wegen des Erwerbs der noch im Eigentum der Stadt Heidelberg stehenden Liegenschaften). Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte“ wird mit Sitz in Heidelberg eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken des ersten deutschen Reichspräsidenten Friedrich Ebert zu wahren und einen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte seiner Zeit zu leisten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte“ in Heidelberg;
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Heidelberg;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;
4. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung vorgeschlagen, je ein Mitglied wird vom Land Baden-Württemberg und von der Stadt Heidelberg vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministers des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er

vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Die Person Friedrich Eberts, des ersten Reichspräsidenten, ist in zweifacher Weise mit der Stadt Heidelberg verbunden. Im Jahre 1871 wurde er hier als Sohn eines Schneidermeisters geboren und 1925, seinem Wunsche gemäß, auch in seiner Heimatstadt begraben. Das Geburtshaus in der Heidelberger Innenstadt, in dem er die ersten fünfzehn Jahre seines Lebens verbracht hat, steht noch. In beklagenswertem Zustand wurde es 1984 — zusammen mit drei zusammenhängenden Häusern — von der Stadt Heidelberg angekauft. Die Stadt hat inzwischen mit der Sanierung dieses Gebäudekomplexes begonnen. Es sollen dadurch die äußeren Voraussetzungen für die Errichtung einer nationalen Gedenkstätte geschaffen werden, die an Leben und Werk des ersten Reichspräsidenten erinnern soll.
2. Vorgesehen ist, daß der Bund den Gebäudekomplex nach dem Abschluß der Bauarbeiten, der für Februar 1988 erwartet wird, erwirbt und in eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts einbringt.
3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich zu führenden Gedenkstätte eingeräumt werden soll; der Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme soll vermieden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin wie auch sehr weitgehend in den Details am Beispiel der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und dem dazu ergangenen Errichtungsgesetz vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1821). Die rechtliche Konstruktion ist dort erprobt, die Stiftung in Rhöndorf hat in den zurückliegenden Jahren sehr erfolgreiche Arbeit geleistet, und zwar sowohl in dem Betrieb der Gedenkstätte (die in diesem Sommer ihren 1,5millionsten Besucher zu verzeichnen hatte) wie auch in der Publikationstätigkeit (z. B. „Rhöndorfer Ausgabe“). Wenn auch die Rahmenbedingungen in Heidelberg andere als in Rhöndorf sind und zunächst viel Aufbauarbeit geleistet werden muß, steht doch zu erwarten, daß die Stiftung einen eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung leisten und Leben und Werk Friedrich Eberts wieder stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit heben wird. Die geeigneten Arbeitsweisen der Stiftung werden im einzelnen von ihren Organen zu bestimmen sein. Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen soll die Arbeit der Stiftung fördern.
4. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare „Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte“ zu errichten, kommt auch ohne aus-

drückliche Zuständigkeitsregelung nach der Natur der Sache dem Bund zu. Friedrich Ebert war eine bedeutende Gestalt der ersten deutschen Republik und ihr erstes Staatsoberhaupt. Die Wahrung des Andenkens an ihn kann daher nur Aufgabe des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland als des Rechtsnachfolgers des Deutschen Reiches sein.

5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die „Stiftung Reichspräsident-Ebert-Gedenkstätte“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.
6. Im ersten Jahr der Stiftung ist mit Kosten von 475 TDM zu rechnen. Für das Jahr 1988, in dem nach Abschluß der Renovierungsarbeiten der Gebäudekomplex durch den Bund erworben werden soll, sind 8 Mio. DM zu veranschlagen, für 1989 sodann ca. 500 TDM, für 1990 ca. 550 TDM.

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat sich bereits bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus gut bewährt.

Als Sitz der Stiftung kommt nur Heidelberg in Betracht, da dort das Geburtshaus Friedrich Eberts steht, in dem die Gedenkstätte mit den für die Erfüllung des Stiftungszweckes unentbehrlichen Einrichtungen geschaffen wird.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken des ersten deutschen Reichspräsidenten zu wahren und lebendig zu erhalten, der den Übergang vom Kaiserreich zur ersten deutschen Republik entscheidend mitgestaltet und die Weimarer Republik in ihren Anfangsjahren wesentlich mitgeprägt hat. Darüber hinaus soll die Stiftung insgesamt einen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte zur Zeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik leisten.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes

bedienen soll. Die Gedenkstätte als Instrument politischer Bildungsarbeit wird zum Teil mit anderen Mitteln arbeiten müssen als diejenige der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, der in Rhöndorf das letzte Wohnhaus Adenauers zur Verfügung steht und die daher einen unmittelbaren Eindruck von der Lebenssphäre des ersten Bundeskanzlers vermitteln kann, während es sich in Heidelberg um das Geburtshaus Friedrich Eberts handelt, in dem er nur die ersten fünfzehn Lebensjahre verbracht hat. Die dortige Konzeption sieht daher vor, in dem von der Stadt Heidelberg erworbenen Gebäudeensemble Wohn- und Werkstätten wie in der Jugendzeit Eberts zu veranschaulichen. Ferner wird — wie auch in Rhöndorf — eine kleine historische Ausstellung Leben und Werk des Geehrten und seine Zeit dokumentieren.

Die Stiftung soll außerdem ein Archiv mit einer Forschungs- und Dokumentationsstelle einrichten, zu deren Aufgaben unter anderem die Vorbereitung von Publikationen gehören wird. Bei den Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks ist vor allem an Tagungen und Vorträge gedacht, die sich mit Leben und Werk Friedrich Eberts befassen. Über Inhalt und Form der Aktivitäten werden im einzelnen die Stiftungsgremien zu befinden haben.

Zu § 3

Die Stadt Heidelberg läßt derzeit das Geburtshaus von Friedrich Ebert und die ebenfalls für die Zwecke der Stiftung vorgesehenen Nachbargebäude herrichten. Es ist der erklärte Wille der Stadt Heidelberg, den Gebäudekomplex nach Fertigstellung an die Bundesrepublik Deutschland zu veräußern, die ihn für die Zwecke der Stiftung erwirbt. Diese unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände werden den Kern des Stiftungsvermögens bilden.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Zu denken ist hier insbesondere an Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Heidelberg, aber auch an Besucherspenden.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks werden die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7) geregelt. Die Satzung ist auch der Ort, Bestimmungen über einen wissenschaftlichen Beirat zu treffen.

Für den Erlaß bzw. die Änderung der Satzung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 9 Abs. 1).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist verwendet worden, um die Parallelität mit der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

Die Satzung kann zusätzlich ein beratendes Gremium vorsehen, etwa — wie bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus —, einen Beirat, der die Stiftung in wissenschaftlichen und Archivfragen berät.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auf fünf zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, daß für jedes Mitglied ein Vertreter zu stellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus als praktikabel erwiesen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, daß der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt.

Um auch der Stadt Heidelberg und dem Sitzland Baden-Württemberg Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Stiftung zu gewähren, erscheint es angezeigt, beiden das Vorschlagsrecht für ein Kuratoriumsmitglied einzuräumen. Zwei Mitglieder schlägt die Bundesregierung vor; sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die eine enge Beziehung zu dem Zweck der Stiftung haben. Das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident ohne Bindung an einen Vorschlag aus.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Dem Kuratorium obliegt als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung neben dem Erlaß der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen

Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes.

Zu § 7

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Vierfünftelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das dem Bundesminister des Innern eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung. Wenn das Kuratorium von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Satzungsregelung die Bestimmung des vom Bundesminister des Innern vorgeschlagenen Mitglieds zum Vorsitzenden des Vorstandes zu verankern, so käme das der Stiftung zugute, weil dem verwaltungserfahrenen Vorstandsmitglied eine herausragende Stellung eingeräumt würde. Wegen der Autonomie der Stiftung wird jedoch davon abgesehen, insoweit der Stiftung ein zwingendes gesetzliches Gebot vorzugeben.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 9

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers des Innern.

Wegen des engen Zusammenhangs eines großen Teils der Sachaufgaben der Stiftung mit den Aufgaben des Bundesarchivs ist eine Unterstützung des Bundesarchivs sachgerecht. Die Hinzuziehung der personellen und sachlichen Mittel des Bundesarchivs ermöglicht es, den Personalansatz der Stiftung entsprechend gering zu halten. Im Falle der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus hat sich

die Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv sehr bewährt. Das Bundesarchiv hat die Stiftung u. a. unterstützt durch vielfältige Beratung und das Zurverfügungstellen von Faksimiledrucken einzelner Dokumente für die ständige Ausstellung, durch Beratung in archivtechnischen Angelegenheiten, durch Stellungnahmen zu Benutzungsanträgen und durch Beratung in juristischen Fragen (z. B. im Hinblick auf personenschutzrechtliche Fragen bei Veröffentlichungen der Stiftung).

Art und Umfang der Unterstützung können nur im Benehmen mit dem Kuratorium geregelt werden, so daß auf die Autonomie der Stiftung Rücksicht genommen wird.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Personals der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel. Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 11

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem die Archivbenutzung sowie der Zutritt zur Gedenkstätte und den Veranstaltungen.

Zu § 12

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

